



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An alle Schulen in Bayern

Per OWA

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
III.6 – 5 S 4432 – 6.34393b

München, 03.07.2007  
Telefon: 089 2186 2716  
Name: Herr Fischer

### **Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hat auf die gesetzliche Regelung der finanziellen Unterstützung bei mehrtägigen Klassenfahrten für Kinder von SGB II (Hartz IV) Empfängern hingewiesen:

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) enthalte einen abschließenden Katalog einmaliger Leistungen, die zusätzlich zur Regelleistung und den Kosten für Unterkunft und Heizung gewährt werden. Hierzu gehörten gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen. Damit werde dem Gesichtspunkt Rechnung getragen, dass Schulfahrten ein wichtiger Bestandteil der Erziehung durch die Schulen sind. Bei den Leistungen zu mehrtägigen Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen handelte es sich um einen gesetzlich normierten Anspruch.

Die Kosten für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen seien demnach nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SGB II durch das Sozialamt grundsätzlich in voller Höhe zu übernehmen.

Das Staatsministerium erinnert daran, dass schulisch veranlasste Fahrten sich den schulrechtlichen Bestimmungen gemäß im angemessenen Kostenrahmen bewegen müssen, damit Eltern finanziell nicht überfordert werden.

Die Elternvereinigungen erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Erhard

Ministerialdirektor